

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 5

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen schulpflichtigen Kinder in mehreren Gemeinden des Amtes Habsburg zu erkundigen. Diese Nachforschungen haben sehr befriedigende Resultate geliefert. Fast alle Verdingkinder sind bei hablichen rechtschaffenen Eltern untergebracht und werden dort in Kleidung, Wohnung und Nahrung wie die eigenen Kinder gehalten und von diesen wie Geschwister geliebt. Der das kindliche Gemüth so tief verlebende und der Erziehung so nachtheilige Wechsel der Pflegeeltern ist so selten geworden, daß er in einer bedeutenden Gemeinde gar nicht mehr vorgekommen. Der Schulbesuch der Verdingkinder ist so fleißig, daß in sechs Gemeinden gegenwärtig gar keine Absenzen verzeichnet sich befinden. Noch mehr: Der Einsender hat die sehr erfreuliche Erfahrung gemacht, daß nicht selten Waisenkaben die Bezirksschulen besuchen, und sehr viele nach vollendeter Schulzeit zur Erlernung von Handwerken unterstützt werden. Ein Knabe konnte sich rühmen, daß er schon ein schönes Sämmchen in der Sparfasse habe. Mögen solche Beamten und Gemeinden hiefür den verdienten Segen ernten!

St. Gallen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz.

2. Der zweite Theil ist überschrieben: Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche. Dem gewaltigen Wort: Wem das republikanische Erziehungswesen Herzenssache ist, der kann unmöglich mit der jetzigen konfessionellen Trennung einverstanden sein, könnte man mit einem andern Machtssprache antworten, etwa wie der: Wer für die Konfession ein Herz hat, der kann unmöglich mit einem Bildungswesen einverstanden sein, dessen Folgen ein konfessionsloses Staatsbürgertum wären. Wir dürfen dem geehrten Herrn Verfasser erwidern, daß wir für republikanische Bildung auch ein Herz haben, daß uns aber die konfessionelle Schulung der Jugend, wie er sie selbst bis zum zwölften Altersjahr in der Verfassung gewährleistet wissen möchte, worin wir mit ihm einig gehen, dem republikanischen Wesen weniger nachtheilig erscheint, als das politische Tendenzwesen, das irgend eine Meinung zum einem Pabst machen möchte, dessen Aussprüche allein selig machen sollen. Eine einheitliche Erziehungsdirektion muß die konfessionelle Entwicklung frei gewähren lassen, wenn sie das historische Wesen und Recht der Konfession nicht beschränken oder gelegentlich nach Gutedanken zu neutralisiren sich vorbehalten will.

Auch bei der jetzigen Einrichtung steht die Schule als eine Angelegenheit des Staates in demselben und kann und muß psychologisch in und mit demselben ihre Aufgabe erfüllen. Der Staatsorganismus umfaßt auch die Schule und diese kann sich seinem Einfluß nicht entziehen, so wenig als sie ihn entbehren kann. Ist der Staatsorganismus gesund, d. h. ist Ordnung, Wahrheit,

Liebe die bewegende Seele desselben, dann können zwei Erziehungsbehörden mit ihren Organisationen, von einer Regierung überwacht, jede in ihrer Art, das Wohl der Schule fördern. Daß die große Verschiedenheit, Ungleichheit, und Mannigfaltigkeit der äußern Formen in dem Schulwesen des Kantons nicht aus dem Wesen der Sache, sondern aus der geschichtlichen Zusammensetzung und Entwicklung unsers öffentlichen Wesens hervorgegangen sei, ist gewiß richtig und eben so richtig, daß sie einfacher wären, wenn die geschichtlichen Verhältnisse einfacher wären.

Verfasser sucht den Begriff der Schule zu bestimmen und thut dabei sehr richtig den ersten Blick auf das Haus, indem er sagt: In der Familie liegt der Staat; sie ist dessen unerlässliche Grundlage. Wenn sich viele Familien zu einem politischen Ganzen vereinigen, muß bei der Erziehung nothwendig auch auf die erweiterten Bedürfnisse der politischen Gemeinschaft, für welche der Zögling heranreisen soll zum selbständigen Glied, Rücksicht genommen werden. Die Vorbereitung für das selbständige Leben im Staat liegt also ursprünglich und naturgemäß der Familie ob. Die Schule ist demnach nicht ein nothwendiger Bestandtheil des Staates, ist keine unerlässliche Bedingung seiner Existenz.

Sobald aber der Staat größere Bedeutung annimmt, so bedarf es allerlei Anstalten, dem Hause zu Hülfe zu kommen. Zu diesen gehören auch Schulen als öffentliche Anstalten und der Schulzweck ist daher abhängig von öffentlichen, staatlichen Zwecken — also vom Staatszweck selbst bedingt.

Der Staat ist keineswegs ein Erzeugniß der Schule, sondern die Schule ein Erzeugniß des Staates. Je höher seine Zwecke, desto mehr muß er für die Jugendbildung thun. Die Republik steht sichtlich am höchsten, sie hat daher auch die Pflicht, die öffentliche Erziehung am weitesten auszudehnen. Die Schule kann in einem gebildeten Staat so wenig eine Korporationsanstalt sein, als sie eine Familienanstalt ist.

Der St. gallische Staat ist weder katholisch noch reformirt; er ist christlich. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß alle Schulen darin im vollen Sinn des Wortes christliche Schulen seien. Der Religionsunterricht allein hat die bezügliche konfessionelle Form in der Schule anzunehmen. Gebet vom Staaate die bürgerliche, der Konfession die religiöse Erziehung.

So schön das lautet und in einer Beziehung richtig erscheint, so können wir doch nicht unterlassen zu fragen: Ob sich das so gut ausführen als sagen lasse? Ist nicht die Religion, die Religiosität die höchste Kraft des Bürgertums, des Hauses, des Menschen, so daß ohne Uebertreibung gesagt werden

darf, alle Erziehung ist nur dann Bildung und den höhern Zwecken des Staats, des Hauses und des Menschen angemessen, wenn sie religiös gepflegt wird. Ja, christlich sollen alle Schulen im vollen Sinne des Wortes sein; in einem christlichen Staat können nur solche dessen Zweck fördern, aber wie man in der gleichen Schule und dasselbe Kind vom Staat bürgerlich und von der Konfession religiös erziehen könne, das dünkt uns ein schwieriges Problem. Ist der Staat christlich, sorgt er allein für christliche Erziehung, sind die Konfessionen christlich, so kann da nicht von einer bürgerlichen und religiösen Erziehung die Rede sein im Sinne eines wesentlichen Unterschiedes, sondern das Religiöse kann höchstens als eine besondere Fakultät der Schule oder als ein Fach, das gerade wie die andern in der Schule seine Pflege erhält, angesehen werden. Wir hätten so viel Konzession von der Konfession nicht erwartet — ein Zeugniß, daß der Verfasser nicht für eine Parthei schrieb — aber wir dachten alsbald an das Wort: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Am Schlusse dieses zweiten Theiles fügt der Verfasser noch aus den Verfassungen von Zürich, Bern, Luzern, Urikantone, Glarus, Aargau, Thurgau, Freiburg, Wallis einschlägige Artikel bei, welche die Auffassung der Schule als Staatsache nachweisen sollen.

3. Der dritte Theil gibt „Grundlinien einer staatlichen Organisation des Schulwesens.“ Es heißt: Die sämmtlichen Schulen des Kantons sollen ein innerlich zusammenhängendes Ganzes, einen wirklichen Organismus bilden.

- a. Primarschulen vom zurückgelegten 6. bis 12. Altersjahr in Unter- und Oberschulklassen. Ohne die Primarschule ganz durchgemacht zu haben, soll kein Kind in eine Sekundarschule aufgenommen werden. — Die Primarschulen sollen durchaus konfessionell sein und nur ausnahmsweise konfessionell gemeinsam oder gemischt sein mögen.
- b. Sekundarschulen sollen über den ganzen Kanton ausgebreitet sein und dreijährige Kurse haben. Prinzip: Weniger Schein und mehr Wesen.
- c. Die Kantonsschule — Lehrerseminar, Industrieschule, Gymnasium — vollendet die Schulen.

Bezüglich der Schulbehörden schlägt er einen Kantonsschulrat h aus 7 — 13 Mitgliedern, vom Grossen Rath nach der Parität gewählt, vor. Wie in der Mediationszeit sollen die beiden Präsidenten nach der Parität bestellt sein und jeder in speziell konfessionellen Dingen die bezügliche Kommission leiten. In diesen Kantonsschulrat soll aus jeder Konfession ein Geistlicher ge-

wählt werden, sowie auch in Gemeindeschulräthen die Geistlichen von Amts wegen Mitglieder sein sollen. Auch die Lehrer werden zur Wahl empfohlen.

Für jeden Bezirk einen Bezirkschulrat, in konfessionell gemischten Bezirken nach der Parität zu bestellen.

In jeder Gemeinde einen Gemeindeschulrat; die Lehrer mit berathender Stimme darin.

Die Sekundarschul-Kommissionen aus den Repräsentanten sämtlicher Gemeindeschulräthe des Sekundarschulkreises.

Die Lehrer sollen eine ihrem Beruf würdige Stellung erhalten und namentlich als gebildete Männer behandelt werden. Zur Fortbildung bestehen Kreis-, Bezirks-, Kantonal-Konferenzen.

Am Schlusse heißt es: Wir wünschen unserm Lande Schulen, in denen der Reichthum unserer religiös-sittlich und intellektuellen Volkskraft zur vollen, allseitigen Entfaltung gelangt; Kirchen, welche das Heiligste des Volks in ursprünglicher Reinheit pflegen und den milden Geist christlicher Humanität hineinragen in alle Konfessionen, in alle Stände und Klassen der Bevölkerung.

Und wenn dir oft auch bangt und graut,
Als sei die Höll' auf Erden;
Nur unverzagt und Gott vertraut,
Es muß doch Frühling werden.

— Die Ortsbürgerschaft von Wyh hat Sonntags, den 8. d. Mts. beschlossen, die ortsbürgerliche Realschule durch einen Holzschlag im Werthe von Fr. 50,000, durch Belastung der Holztheile der nutznießenden Bürger für den ungefähren Betrag von Fr. 18,000 besser zu dotiren und den Verwaltungsrath mit der Einbringung eines Gutachtens zur Erweiterung der Realschule auf drei Lehrkurse beauftragt.

Schaffhausen. Schluß der in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz.

Der an trefflichen Gedanken reichen, von schwülstiger Salbaderei wie von hölzerner Unbeholfenheit gleich weit entfernten Rede des Ortsvorstehers hätte man gern einen großen Zuhörerkreis gewünscht. Aber, o weh! Obwohl sie so korrekt war, daß man jedes Wort hätte drucken können, so war sie im plattesten, natürwüchsigen Schaffhauserdialekt gesprochen. Was wird der Herr Verfasser des Aufsatzes in Nr. 2 dieses Blattes dazu sagen? Ich anerkenne mit Freuden das Vortreffliche seines Aufsatzes und bejahe seine Frage: Soll in den Primarschulen schriftdeutsch gesprochen werden? bejahe sie nicht nur um der Schüler, sondern auch um der Lehrer willen, deren Sprachgewandtheit dadurch gewiß befördert wird. Aber wir wollen diese Methode auch nicht überschätzen;